

ledes om alt dhetta godh Kundskay och Förfarenheet haf-
wa / skal samma Dräng vthi Äldermannens och Bisittia-
rens närvaro / på sin egen hand / och vthan någons wida-
re vnderwising / medh en tilförordnat Småltaredrängs
tilhielp / reeda Hytte Vggen så til Suhly som Koste-
bruk / doch på särskilte tijder / och enär Äldermannen
medh dhes Bisittiare / hans redningh godh besinna / skal
han vthi Mestares ställe medh sin förordnade Dräng drif-
wa Småltningarna för samma Vggen / som han sielf til-
redt hafwer / både vthi Koste och Sulebruk / på 2. We-
kor / och dher på Äldermannen / sampt Vpsyningsman-
nen och Bisittiarne / besinna honom effter all proff / så vthi
redningen / som småltandet / Kunna passera för en Mesta-
re / då först skal Äldermannen vara förplichtat at gifwa
honom Mestare Breff / och han / som Mestare blifwer /
vara skyldigh / för sådant Breff gifwa Äldermannen /
Sex Mark Sölswermünt. Wien Vpsyningsmannen
och Bisittiarne skola för dheras omak / hwargång sådant
förehaffs / aff Bergzlagen / eller Armboffe medlen / bekom-
ma / nembligen / Vpsyningsmannen / 6. Mark / och Bi-
sittiarne hwardera 3. Mark Sölswermünt.

VII.

Ehoo som dhetta Småltare Ämbetet lära wil / skal
intet vara tvungen til någre wissa Åhr / vthan dhen ena
kan igenom sin flit och achtsamheet / dhet snarare lära än
dhen andra. In skal Äldermannen / dhen som medh
sielfwa Arbetet nöyachtigt kan bewiisa sin Konst / effter
föregångit behörigt Proff / och thes Mestare Småltar-
es Witnesbörd / som han tient hafwer / vara förplich-
tat / förmedelst meddehlade Mestare Breff / betnga dhet
han för en Mestaresmåltare passera kan.

g. alle

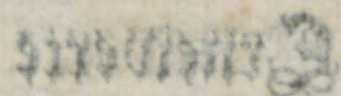
Ernewerte Land-Ordnung /

Wie es
mit

Den Kleidungen / Hochzeiten / Kindtauf-
sen / Begräbnüssen und andern im Lande eingerisse-
nen Unordnungen / und deren Abschaffung hin-
führo sol gehalten werden.

Reval / 55.

Bedruckt von Adolph Simon / Gymn. Buchd.
Anno 1665.


 VONNINGS-GENA
 1777

Gustav Rammberg VONNINGS-GENA
 1777

1777
 1777

1777

Tartu
 1777

Ihrer Königl. Majest. und dero Reiche
 Schweden Rath / Gouverneur des Herzogthums
 Ehesten / General-Stadthalter auff Reval /
 und General-Major über die
 Infanterie,

BENGT HORN,

Freyherr zu Amine / Herr zu Ekebyholm /
 Gustilla und Wiek / 16.


 Einmäch durch die / von höchstged. Ihr
 Königl. Majest. auß gnädigster Vorsorge vor dero
 getreueste und gehorsamste Unterthanen / zu Abschaf-
 fung vieler von Tage zu Tage zunehmender sundlis-
 cher und hochsträfflicher exorbitantien und Ex-
 cellen, verfasste unterschiedene hochverpoente Sa-
 kungen / Eine Edle Ritter- und Landschafft dieses Herzogthums
 Ehesten veranlasset worden / die hiebevör alhier publicirte, bey des-
 sen von GDa über das Land / in kurz verwichenen Jahren / ver-
 hangten schweren Kriegen / Pest und andern harten Zufällen / in
 Abgang und Vergessenheit gerathene gute Policy und Landes-
 Ordnungen / im jüngst gehaltenen Land-Tage wieder herfür zu
 suchen / dieselben mit der Obrigkeit durch zusehen / auff Gegenwer-
 tige Zeiten zu lencken / zu vermehren / zu verbessern / und einzurich-
 ten / Als sein dieselben mit einhelliger Bewilligung von neuen inge-
 wisse Articul verfasst / und unter dem Titul Erneuerte Land-
 Ordnung / zu jedermans Wissenschaft in offenen Druck her-
 aus gegeben / wie folget.

Uu

1. Kleidung

I.
Von Kleidung Adlicher Persohnen.

Anfänglich und vore Erstie / Nach dem man bishero mit besondern Verdruss und Widerwillen sehen und vernehmen müssen/das/da der grundgütige Gdt/die über das Vater Land vor wenig Jahren verhängte schwere Straffen/als Krieg/Pe-tilenz/etc. in Gnaden gewendet / und den lieben Frieden wieder vorliehen/ also fort die leidige/ bey Gdt und Menschen) verhasste Pracht und üppigkeit in Kleidung/sast bey allen Adels und Unadelichen dieses Herzogthums Ehesten Einwohnern eingeschlichen/ auch von Tage zu Tage dermassen zunimbt/das nicht allein Ihrer viele das von Ihren Vor Eltern saur und schwer erworbenes / zu Ihren und der Ihrigen Untergang / den Fremdden abstehehen und hergeben müssen/besondern auch höchst zu besorgen / Es werde der Gerechte Gdt mit denen von allen Orten anmahenden schweren Straffen/ uns mitheimsuchen / und vielleicht das gar auß mit Uns zu spielen. Als haben die Herrn Land Räte und Eltesten/sampt der Edlen Ritterschafft/ zu Abschaffung des schändlichen Hoffahrts einhellig beliebt und beschlossen/das alle und jede Adlichen Standes Persohnen/Männer/ Frauen/ Jungfrauen/ Bräutigam und Braut/ Alt und Jung/ weder auff Hochzeiten/ Kindtauffen / Gastereyen / noch sonst in täglichen Gebrauch durchaus kein gülden oder silbern Tsch, gülden Tobin / Atlas mit gülden und silbern Blumeu/ sampt allerley gülden oder silbern Spitzen und Ligen/ Perlenstickter Arbeit / (die Gehent allein außbeschieden) Gläserne Verbremels / allerhand Seidene Theur und kostbahre gezwirnte weisse Spitzen / künstlich unterlegte oder aufgezehrte Arbeit / an Kragen / Handtaschen oder Hemdden / zu tragen bemächtigt/ sondern dieses alles/ zu sampt den langen Schläpen / deren sich das Frauen Zimmer bishero an ihren Röcken gebraucht / hiemit und Krafft dieses gang ernstlich verbothen / hingegen allein güldene

silb.

silberne Massiv und schlecht aufgearbeitete Knöpfe / nebenst nur einem Stück von 120. Ellen Seiden Lint/ zur Pier und Aufstaffung der Kleider/den Männern/ Frauen und Jungfrauen zugelassen un- verstattet seyn soll. Mit der ernstest Verwarnung/da jemand hierwieder handeln / die verbothen Kleider tragen / oder sonst zu verklein- oder schmälern dieser Verordnung/andere nur zur Hof- fahrt und Pracht dienliche neue inventionen in Aufstaffung der Kleider / oder sonst ersinnen/ und derselben sich gebrauchen wird / das der oder dieselben ohne unterschied und ansehen der Persohn zum erstenmahl in 50. Reichthal. Straffe / und hernach / so oft er darüber gehandelt zuhaben betreten wird / jedes- mahl gedoppelt / dieselbe unnachlässig in die Land oder Ritters- Lade zu erlegen versallen / auch nichts weniger berührte Kleider / so diesem entgegen gemacht worden / gänzlich abzuschaffen schül- dig seyn soll: Damit aber ein Jeder vor dieser belübung etwa gemachte Kleider / auff Hochzeiten / Banqueten / als sonst ge- niessen und abtragen möge / soll dieser Punkt eher nicht / als auff künfftigen Weynachten dieses jztauffenden 1605sten Jahres zur Execution gestellet werden.

II.

Von Kleidung Un-Adlicher Persohnen.

Ann auch gleichfalls zu Lande / bey denen Un-Adlichen Frauen und Jungfrauen grosse üppigkeit und Hoffahrt in Kleidung getrieben worden / in dehme dieselbe dehnen Adlichen Frauen und Jungfrauen sich fast gleich halten und ge- hen wollen / wodurch dann der Adliche Stand nicht wenig ge- ringert und verkleinert wird. Als wird hiemit allen und Je- den dieses Herzogthums jurisdiction unterworfenen Verwal- tern/ Arendatoren / Haupt- und Ampt- Leuten Frauen und Jungfrauen/ sie seyn Adlichen herkommens oder nicht (sintemaln die Frau sich nach dem Manne richten pflichtig) ernst-

A iij

lich

lich anbefohlen sich so wol aller Adelichen Kleidungen / als der
Vorzug oder überdringens über Adeliche Fraw und Jungfrawen /
wie bißhero von vielen fast stols und übermühtig geschehen /
so in der Kirchen / Kindeauffen / Gasteren als andern Christ-
lichen zusammenkunften / gänglich zu enthalten / und da sie ja
der Adelichen Tracht und Kleidung sich biß dato gebräuchet / sol-
len Sie solche abzulegen / und nach Bürgerlicher Ahre und ma-
nier sich zu halten schuldig seyn: So nun einige sich hierwieder
setzen / und Ungehorsam besunden werden / dieselben sollen zum
erstenmahl 30. Reichthal. und so oft sie hernach darin betroffen
werden / selbige Straffe gedoppelt in die Land Lade erlegen.

III.

Von Verlöbnuß Adelicher Persohnen.

Die Adeliche Verlöbnuß / so in der Stadt geschehen /
betreffende / dieselbe sollen ohne einzige solenniteten und
Mahlzeiten / nur mit zuziehung 3. oder 4. von beyder
seits Anverwandten gehalten / und damit nach verrichteten Cere-
monien geendiget seyn: So aber dieselben auffm Lande oder
in den Höfen vorgenommen würden / sollen dieselbe ohne Con-
fect und allen andern überfluß / nur allein mit einer ordinari
Mahlzeit verrichtet werden / wer hierwieder handelt und desfalls
gebührend überzeuget wird / der sol 100. Reichische Gulden in die
Land Lade büßen.

III.

Von Hochzeiten Adelicher Persohnen in der Stadt.

Die hehnen Hochzeiten in der Stadt / bey welchen so wol
vor als nach / viel unnötige überflüssige Kosten / an Essen
und Trinken sargangen / und mancher dadurch in groß-
se Schulden gerathen / Soll es hinführo solcher gestalt gehalten
werden /

werden / das selbige in einem Tage / und zwar nur auff einsei-
tiges nemlich der Braut Vatern verschreiben und einladen (wor-
mit dann das umbbitten / ausserhalb in extraordinari fallen /
da man in der Eile die gehörige Briefe so schleunig nicht ver-
fertigen lassen kan / abgeschaffet.) Präcile von 6. Uhr Nach-
mittags anfangend / an bestimpten Orthe / doch ohne einzige
Mahlzeit / nur mit Wein / Confect und klein candirten sachen
ohn allen Marcipan.

V.

Von Hochzeiten der Adelichen Persohnen auff dem Lande.

Welche aber ohnvermeidlich zu Lande gehalten werden
müssen / allein mit einer Ordinari Mahlzeit in Essen
und Trinken / jedoch ohne einzige Confect, Candirte
Sachen und Marcipan, auch solenne heimsführung und Gaste-
ren / bey poen 100. Reichische Gulden / so oft dawieder gehandelt /
in die Land Lade zu legen / verrichtet werden.

VI.

Von Verehrung des Bräutigambs

Es sollen auch in Krafft dieses alle solenniteten so der
Bräutigamb in besending seiner Braut / Service verla-
wie auch der nahen Anverwandten / vor diesem gebraucht /
vollkommen abgethan seyn: Wolte aber der Bräutigamb seine
Gespons etwa begaben / sol solches ohne alle Pomap auch nicht
über seine Substantz und Vermögen geschehen.

VII.

Von Kindeauffen der Adelichen Persohnen / wie es damit sol gehalten werden.

Bey den Kindeauffen / sollen die Vatern Pfenninge / Als
vordurch mancher bißweilen in Ungelegenheit sich gesezt /
hie mit

hiemit bey poen 50. Reichthal. gang abgeschafft / die Mahlzeiten aber ohne überflüssige einladung / und verbotene Confecten zugelassen seyn.

VIII.

Von Mägde Hochzeiten.

Nach man auch ganz ungern vernehmen müssen / wie esliche hiesigem Herzogthumb Eingeseffene / zu ihren selbst eigenen Schaden und der Dienstboten Verderb / Ihre Mägde nicht mit geringem unkosten / gleich als wann Sie fast Ihre Kinder oder Verwandten aussteuren solten / außzugeben pflegen / solches aber weder rühmlich noch solchen Leuthen dienlich. Als wird ein Jedweder / wann Er etwa hinführo seiner Dienst-Magd / wegen ihrer getreuen Dienste / die Hochzeit aufrichten wolte / dieselbe entweder mit einen gewissen stück Geldes ablegen / oder sonst mit Speiß und Tranck Perseels weise zu steuer kommen / und also Sie selbst die Hochzeit machen lassen; Solte aber ein Rittersman allerhand Ursachen halber dennoch die Hochzeit aufrichten wollen / sol solches nur mit einer ordinari Mahlzeit und also geschehen / das die Braut nicht anders / als Ihrem Stande gemäß und gebühr / ohne alle Adelige Bekleidung / Geschmeide und Edelgesteine außserhalb der Crone auffm Haupt / außgezieret werde. Wer hierwieder gehandelt und anders als wie oben vermeldet / auff Ihren Ehren Tag sich verhalten zu haben befunden wird / derselbe soll in 50. Reichische Gilden in die Land-Lade zu erlegen verfallen / zugleich dehnen Dienst-Dirnen / die Flor und Tafften Kappen und dergleichen zu tragen ernstlich verboten seyn.

VIII.

Von Adelichen Begräbnissen.

Nach dehnen Adelichen Begräbnis oder Beerdigungen / soll es hinführo folgender Gestalt unverbrüchlich gehalten werden / das selbige so in der Stadt angestellet / ohne Mahlzeiten / schencken warmen Weins / allerhand köstlich distillirte Wasser oder einige andere Sachen zu angesehter Zeit verichtet werden. Vorbey die Traur und Freuden-Fahne / nebst dem Wapen / Ein Trauer und ein Küris Pferd zu führen zugelassen wird / und soll der Sarc des Verstorbenen im geringsten nicht mit Silber beschlagen / und mit nichts anders als mit Samit oder Tuch sampt darzu gehörigen seidenen Frenken bekleidet / auch nicht mehr Priester / Schuel-Diener und Knaben / als darzu erbeten / und sich einfinden / begabet werden.

X.

Wie viel Knechte auff Gästereyen mit zunehmen.

Nach dem auch bey berührten Gästereyen oder Banqueten die Knechte und Jungen / auch deren viele / die bey keinen in Diensten / sich so häufig einfinden / das die eingeladene selbst künmerlichen Raum haben; Als wird Jedweder / so invitiret und eingeladen / nicht mehr dann einen Knecht oder Jungen mit zunehmen / verstattet / wer mehr einnimpt soll 50. Reichthal. in die Land-Lade büßen.

XI.

Carmina auff Hochzeiten sollen ohne Ersuchung / sampt andern Bettel-Briefen abgeschafft werden.

Nemand er sey auch wer er wolle sol hinführo sich unterstehen / einige Carmina auff Verlobnissen / Hochzeiten / Kindtauffen und Begräbnissen / umb Gewinn und genuez zu machen / vielweniger mit Stammbüchern / Geld damit zuerlangen / und andern liederlichen Bettelschriften nach

Ahrt der Unverschämten Bettler herum zu lauffen / sondern sich
dessen / weil all solche Ahrt der liederlichen Bettler gar nicht zu ley-
den / gänglich enthalten.

XII.

Von Brücken / Heerstrassen und Kirchenswegen.

Wegen der Brücken / öffentlichen Heerstrassen und Kirch-
wegen so mehrentheils verdorben und dergestalt beschaf-
fen / das man bey Herbst und Vor-Jahrs Zeit mit Leib
und Lebens-Gefahr reisen muß / bleibet es billig bey der hohen
Obrigkeit vor diesem gemachten Ordnung / und offtmahlig ab-
gelassenen Mandaten / also / das Jedweder so viel ihm dazumahl
zugemessen / oder in der neuen repartition zugeleget wurde / bey
50. Reichsthal. dieselbe zu unterhalten schuldig seyn soll / worzu
Hols und Grus / wo es am nächsten zu finden / doch also / das
Niemandes Acker und Henschläge dadurch Verderbet / auch vor
allen dingen dem Grund-Herrn solches zuvor kundt gethan werde /
zu nehmen freygelassen. Worbey denn Mäntlich ermahnet
wird / die alten Kirchen-Mühlen-Wege und Heerstrassen bey
Poen 30. Reichsthal. so alles dem Königl. Fisco zu erlegen /
nicht zu zäumen / und da Jemand diesem entgegen solche al-
te Wege vor diesem bezeimet hette / sol er solche / nach publica-
tion dieser einhelligen beliebung / bey obiger poen unverzüglich
wieder abreißen und eröffnen.

XIII.

Von Maß und Gewicht in den Hafen.

Weil auch in dehnen in Harrien / Wierland und Wiet
belegenen Strandhafen / so von Jhrer Königl. Mayst.
dehnen daselbst wohnenden vom Adel allergnädigst
indulgiret / wegen der Maß und Gewicht grosse beschwer-
den einkommen ; Als werden die Possessores und Verwaltere
der

derselben hiemit ernstlich ermahnet / in denselben als sonst bey
den Stranden / keine andere als gestrichene Revalische Maß /
in lauffen und verkauffen zugebrauchen / oder gebrauchen zu las-
sen / zugleich auch die Fisch Viertel nach dem alten einzurich-
ten ; Da Jemand hierwieder handeln und dessfalls überzeuget
würde / derselbe sol 50. Reichsthal. dem Königl. Fisco büßen.

XIII.

Von Vorkäufferey.

Eben massen sol auch die Vorkäufferey / welche annoch
täglich von vielen hiesiger Stadt Bürgern / unter dem Prä-
text und vorwand ihrer Schuldfoderung / bey den Bau-
ren häufig getrieben wird / Jhr. Königl. Mayst. in Anno
1662. den 30. Julij gnädigsten resolution nach §. II. hiemit
gänglich verbohten / und in keinen Wege / unter was schein es
mag getrieben werden / ferner zugelassen seyn / wird einer oder der
ander hierüber betroffen / soll ihm das gekauffte von der Herr-
schafft / unter welcher es aufgekauft / abgenommen werden / und
dessen gänglich verlustig seyn.

XV.

Die Bauren Mord- und Todtschläger / ic.
nicht zu Herbergen.

Wegen der von dehnen Bauren zu Lande begehenden bö-
sen vorsehlichen Mord und Todtschläge / bleibet es bil-
lig bey der in Anno 1645 gemachten und publicirten
Ordnung §. 6. das keiner / Er sey auch wer er wolle / solche mut-
willige Todtschläger oder Uebeltäter / bey poen 40. Reichsthal.
an den Königl. Fiscum / Hausen / Herbergen / oder sonst einige
Hülff-Wege zu erstreichen an die Hand geben / vielweniger in
der That beweisen oder leisten sol.

XVI. Feuers

Von Feuersbrand in den Wäldern und Büschen.

Eleichter gestalt sol es wegen der in den Wäldern und Büschen theils aus unvorsichtigkeit / theils auß Muthwillen entstehenden Feuersbrunsten / welche mancher mit seinen mercklichen Schaden erfahren muß / nach berührter voriger be-
 liebung §. 7. gänglich gehalten / und dehnen Bauren hiemit ernstlich anbefohlen seyn / im Fröling gute und genau achtung auff das Feuer in den Wäldern und Büschen zugeben und kei-
 nesweges andern zum Schaden zu Verwahrlosen ; So einer oder der ander hierwieder handeln würde / der oder dieselben sollten 40. Reichsthal. dem Filco zahlen / oder mit 40. paar Ruthen abgestraffet werden.

Wie Knechte und Jungen anzunehmen.

Emaach man auch mit besondern mißfallen vernehmen müssen / daß mancher muthwilliger ungehorsamer Die-
 ner und Jung / nur aus übermuth und böser Gewonheit / oder von andern verlocket / seinem Herrn entläufft / und zu Lan-
 de in anderwertige Dienste sich begiebet. Als soll Jedweden Adel und Un-Adel hiemit ernstlich und zwar bey poen 30. Reichsthal. dem Königl. Filco zu entrichten angemeldet seyn / keinen Diener oder Jungen / ohne seines vorigen Herrn Paß und Beweiß / daß Er wohl abgeschieden / anzunehmen.

Wie es mit der Bauren Köhr und Gewehr zu halten.

Nid weilen nach dehnen alten Recces und Gewonheiten / dehnen Bawren ohne unterscheid Köhre und Gewehr
 (dadurch

(dadurch gemeiniglich allerhand Mord und Todtschlag entsteht / auch sonst die Haus- und Acker- Arbeit versäumet wird) zu führen gar nicht geziemet oder zusiehet. Als wird vermöge vor-
 riger Ordnung §. 1. ein Jeder vom Adel / Arendator, Ver-
 walter und Amptman sich eusserst dahin bemühen / daß Er sol-
 ches bey seinen Unterthanen gänglich abschaffe ; Inmassen kei-
 nen mehr als 3. Schützen / welche mit Schilden oder Zeichen zu versehen / zu seinem Behueß / nach einem jeden Adeltichen Guthe zu gebrauchen / verstatet / und so Jemand ohn Zeichen mit ei-
 nem Köhr oder Gewehr betreten werden soll / Manniglichen sel-
 be von ihme zunehmen beurlaubet wird. Vorüber die Herr-
 schafft mit Ernst zu halten / die übrigen Köhr und Gewehr sei-
 nem Bawren abnehmen zulassen / oder in verbleibung dessen 30. Reichsthal. in die Land-Lade zu erlegen / gleichfals auch die Arendatores, Verwaltere und Ampt- Leuthe / auff den Fall daß ungehorsams und negligentz solche Straffe aus ihren ei-
 genen Beutel zu zahlen sollen schuldig und keinesweges von der Herrschafft wieder zusehern befugt seyn.

Von Lohstreibern / wie es mit dehnen gehalten werden sol.

Nit denen Lohstreibern / welche hin und wieder zu Lan-
 de sich häuffig finden / keinem Bauren vor Knecht die-
 nen / sondern bloß mit Kohlbrennen / Holzführen / Busch
 und Bildnuß verwüsten / ihre Nahrung suchen / soll es also ge-
 halten werden / das die / so solchen Erbschaden der Herrschafft
 zufügen / auch nicht anders als umb taglohn sich vermieten /
 keinesweges zu leiden / sondern in Jahres- Diensten treten / oder
 Landt annehmen müssen / Und da dehren einer / nach dem Er
 sich gesetset und Landt angenommen / solte entstreichen und anders
 wo sich niederlassen / soll derselbe / unter welchen Er erst Land
 ange-

angenommen / solchen doch des Erbherren Rechte vorbehaltenlich / abzufodern bemächtigt seyn ; Im gleichen da ein solcher Lothsreiber sich in Jahres-Diensten begeben / und vorausgang dessen lauffen würde / sol solcher wieder abgefodert und sein Jahr außzuhalten angestrenget werden / und sol derjenige der sich hierwider im aufantworten berührter Lothsreiber segen wird / 50. Reichsthal. dem Fisco zu erlegen schuldig seyn.

XX.

Von Bawer Knechten.

Ehnen Bawer-Knechten aber die auff kein Kleider-Lohn dienen wolten / sol von dem Wirth Jährlich nicht mehr als 2. Thonnen Rocken / und 2. Thonnen Gersten zum Lohn / und ein Kilmet Aussaatz denen Sommerlingen aber 2½. Thonne Rocken und 1. Kilmet Gersten Aussaatz gegeben werden / Gestalt der Wirth / der hierüber zugeben sich unterwindet / mit 5. Reichsthal. oder 5. paar Ruthen gestraffet werden / der Knecht aber seines Lohns verlustig seyn sol.

XXI.

Von übermässiger Bathe oder Gewinnst.

Es auch auff dem Lande grosse Klagen wegen der übermässigen Bathe oder Gewinnst auff das gelichene Korn einkommen ; Als sol hinführo keiner / Er sey auch wer Er wolle / bemächtigt seyn auff 2. Thonnen mehr als 1. Loff / und zwar ohne einigae dabey bedungene Arbeit oder Tages Werk / zu fodern oder abzunehmen. Wer hierwider handelt sol der gedoppelten Bathe hinwieder verlustig seyn.

XXII.

Von Bawer Hochzeiten.

Ennach auff dehnen Bawer Hochzeiten / die Gaben Gottes in überflüssigen Essen und Trincken / wie auch unnötige

unnötige Verehrungen dergestalt mißbraucht werden / das mancher darüber in Unvermögenheit und Armuth gerathen muß. Als sollen zu abschaffung solchen übermuths / auch abwendung Göttlichen Zorns und Straffe / welche durch entziehung seines Segens auff solchen übermuth und schwelgen zu folgen pfleget / dergleichen grosse Bawer-Hochzeiten hinführo mit nichten mehr zugelassen / sondern hiemit ganz ernstlich verboten seyn / also und dergestalt / das auff keiner Bawren Hochzeit / mit allem dem / so von Freunden etwa zu geführt wird / von beyden als Braut und Bräutigams seiten / mehr nicht denn 4. Faß Bier auff seiner Hochzeit verschencket werden soll / auch hinführo einige Verehrung / an Brants-Vater / Schwester oder sonst an Jemanden zu geben gar nicht zugelassen seyn. Und damit dieses fest gehalten und kein unterschleiff dawieder gebraucht werde / soll Jedweder Herrschafft hierauff flüssige auff sich zuhaben / auch den Verbrecher mit 10. Reichsthal. oder 10. paar Ruthen abzustraffen schuldig seyn.

XXIII.

Teutsche Sättel Zäume und Stiefeln / Brandteu-
weins Kessel und allgemeine Krügeren / denen
Bawren verboten.

Es sollen auch dehnen Bawren die Teutsche Sättel und Zäume nach Teutscher Art und Manier gemachte / abgesetzt / großstulpige Stiefel / wie auch die Brandweins Kessel sampt der bishero eingerissenen allgemeinen Krügeren gänzlich verboten und abgeschafft seyn. Es wehre dann das etwa bey der Herrschafft einiger mangel am Bier in den Krügen zu halten fürstele / auff welchem fall dem Baur / doch mit willen seiner Herrschafft / etwa ein Faß Bier im Krüge zu Verschencken unbenommen seyn sol.

XXIII.

Reservat diese Ordnung nach belieben zu bessern
mindern / auch gar zu heben.

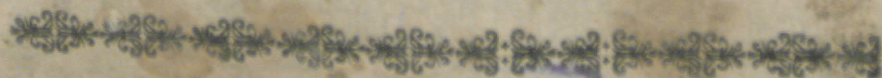
Schließlich reserviren und vorbehalten sich die
Herrn Landes Räte und Ältesten sampt ei-
ner ganzen Edlen Ritterschafft ausdrücklich
diese ihre einhellige Ordnung mit beliebung der Obrig-
keit allemahl zu verbessern / zu mehrern / zu mindern /
oder auch so oft es des Landes Zustand / und der
Zeit gelegenheit ersodern möchte / gänzlich und vol-
lenkommen wieder aufzuheben. Wornach sich Je-
weder zurichten / daß alle diese einhellige Beliebung
(den ersten Punct ob eingeführter massen allem auß-
bescheiden) alsobalden nach der publication Thren
effect bey straff unvermeidlicher execution erreichen
sollen. Publicatum Reval, den 31, Martij Anno 1665.

E N D E.

Dero Königl. Schwedischen freyen
An-See- und Handel-Stadt
REVAL

Revidirte Ordnungen/
Nebenst der TAXA,

Wornach sich ein Jedweder / sonderli-
chen aber so wol Einheimische als Frembde Kauff-
leute zu richten haben.



36. Reval
Gedruckt von Adolph Simon / Gimm. Buchd.
ANNO 1665.